



Anhang 6 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (SR 748.215.1)

Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeine Betriebsauf- lagen und Beschriftungsvorschriften

für Luftfahrzeuge der Sonderkategorie,

Unterkategorie Experimental

Ausgabe 1: 12.06.2015

Inkrafttreten: 15.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsnatur	3
2	Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen	3
3	Betriebliche Einschränkungen	4
4	Beschriftung	4

1 Rechtsnatur

Die vorliegenden Lufttüchtigkeitsanforderungen, allgemeinen Betriebsauflagen und Beschriftungsvorschriften (LaBB) bilden Anhang 6 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen.

2 Allgemeine Zulassungskriterien und Lufttüchtigkeitsanforderungen

- 2.1 In die Unterkategorie Experimental fallen Luftfahrzeuge, die speziell für Forschungs-, Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke ausgelegt oder abgeändert werden.
- 2.2 Das BAZL legt die Lufttüchtigkeitsanforderungen im Einzelfall im Hinblick auf eine Gefährdung von Drittpersonen fest. Diese setzen sich aus international anerkannten Lufttüchtigkeitsanforderungen der Standardkategorie (vgl. Art. 10 Abs. 1) oder eigens dafür definierten und vom BAZL akzeptierten Anforderungen zusammen.
- 2.3 Ein Luftfahrzeug darf keine riskanten Flug- oder besondere konstruktive Eigenschaften aufweisen.
- 2.4 Luftfahrzeuge der Unterkategorie Experimental können insbesondere für folgende Zwecke zugelassen werden:
 - a) zur Erprobung von neuen Flugzeugkonzepten, neuen Ausrüstungen und deren Installation, neuen Betriebsverfahren oder neuen Einsatzarten;
 - b) zum Nachweis, dass die Lufttüchtigkeitsanforderungen zur Erlangung einer Musterzulassung, einer ergänzenden Musterzulassung oder von Änderungen einer Musterzulassung erfüllt sind;
 - c) zu Trainingszwecken der Flugbesatzung des Antragstellers;
 - d) zu Vorführungszwecken der Flugeigenschaften und Flugleistung sowie spezieller Luftfahrzeugmerkmale an Flugveranstaltungen und Messen;
 - e) zur Teilnahme an Flugrennen oder Weltrekorden;
 - f) zur Durchführung von Marktforschungszwecken, Verkaufsvorführungen und Pilotenschulung von Kunden.
- 2.5 Für die Flugversuchsphase legt das BAZL spezielle Anforderungen an die Versuchsausrüstungen fest, welche den spezifischen Gegebenheiten des Erstflugs und dem Schutz der Besatzung Rechnung tragen.

3 Betriebliche Einschränkungen

- 3.1 Flüge sind nur zulässig innerhalb des vorgegebenen Einsatzbereiches und dem dafür zugewiesenen Luftraum.
- 3.2 Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht (NVFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) sind untersagt, es sei denn, sie seien gemäss Flughandbuch speziell zugelassen.
- 3.3 Flüge über dicht besiedeltem Gebiet und in verkehrsreichen Lufträumen sind untersagt, es sei denn, sie seien in den zugelassenen Flugbedingungen speziell zugelassen. Ausgenommen sind Abflüge und Landungen unter speziellen, durch das BAZL im Einzelfall festgelegten Bedingungen.
- 3.4 Das BAZL kann im Einzelfall spezifische Anforderungen an die Besatzung des Luftfahrzeuges stellen.

4 Beschriftung

- 4.1 Im Innern des Luftfahrzeugs ist ein für alle Insassen gut erkennbares und dauerhaft beschriftetes Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:

EXPERIMENTAL

Für dieses Luftfahrzeug besteht eine Fluggenehmigung der Sonderkategorie, Unterkategorie Experimental. Das Luftfahrzeug entspricht nur beschränkt den international vereinbarten Normen.
--

- 4.2 Aussen ist in der Nähe des Einstiegs die nachstehende gut erkennbare Aufschrift mit mindestens 30 mm hohen Buchstaben anzubringen:

EXPERIMENTAL

Bern, 24. Juni 2015

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard